



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1998

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	30. 10. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1272
230	30. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Aufhebung der Bekanntmachung „Landesentwicklungsplan IV“	1272
26	1. 10. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien	1272

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
5. 10. 1998	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1284
8. 10. 1998	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1284
	Finanzministerium	
22. 9. 1998	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.	1284
29. 9. 1998	RdErl. – Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern	1284
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
1. 10. 1998	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Marktscheider.	1284
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
20. 10. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 8, Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999	1284
26. 10. 1998	Bek. – Bekanntmachung Nr. 9, (Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse der VEW Energie AG in Dortmund)	1287
	LEG Landesentwicklungsgesellschaft	
25. 8. 1998	Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates	1287
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
18. 11. 1998	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 11. 12. 1998	1288
	Landschaftsverband Rheinland	
16. 11. 1998	Bek. – 11. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland	1288

I.

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung über die
Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 10. 1998 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen:

- a) über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. 6. 1998 (BANz. Nr. 159 S. 12723),
- b) zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. 6. 1998 (BANz. Nr. 159 S. 12723),
- c) über die Früherkennung von Krebserkrankungen in der Fassung vom 26. 4. 1976 (Beilage 28/76 zum Bundesanzeiger 1976 Nr. 214/Bundesarbeitsblatt 1977 S. 32), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 23. 9. 1986 (BANz. 1986 Nr. 224 S. 16310),
- d) über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten vom 24. 8. 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989 S. 44).

2. Nummer 9.4 Abschnitt A des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Rosemarie Ahlert
Schulstr. 29, 72631 Aichtal
2. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
3. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 72160 Horb a.N.
4. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 10585 Berlin
5. Dr. med. Dietrich Bodenstern
Ahornstr. 17, 12163 Berlin
6. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 14055 Berlin
7. Dr. med. G. Burzig
Hamburger Str. 49, 23611 Bad Schwartau
8. Prof. Dr. med. Michael Ermann
Peter-Vischer-Str. 16, 81245 München
9. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 28211 Bremen
10. Priv.-Doz. Dr. med. Roderich Hohage
Ingeborg-Bachmann-Str. 5, 89134 Blaustein
11. Dr. med. Ludwig Janus
Köpfelweg 52, 69118 Heidelberg
12. Dr. med. Gabriele Katwan
Franzensbader Str. 6b, 14193 Berlin
13. Prof. Dr. Karl König
Hermann-Föge-Weg 6, 37073 Göttingen
14. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 10789 Berlin
15. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Brenntenhou 20 A, 70565 Stuttgart

16. Dr. med. Günter Maass
Leibnizstr. 16c, 65191 Wiesbaden
17. Dr. med. Ulrich Nölle
Friedrichallee 21, 53173 Bonn
18. Prof. Dr. med. Dr. phil. Hans Quint
Keltenweg 9, 53117 Bonn
19. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart
20. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 122120, 68072 Mannheim
21. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
22. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 23843 Bad Oldesloe
23. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Wilhelm-Leuschner-Str. 11, 89075 Ulm

3. Nummer 9.4 Abschnitt E Buchstabe a des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Obergutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen) erhält folgende Fassung:

- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen
1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38c, 81677 München
 2. Dr. med. Günter Schmitt
Abraham-Wolf-Str. 62, 70597 Stuttgart
 3. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 17, 53115 Bonn

4. Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

- 10.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z. B. Viagra), zur Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z. B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.

– MBl. NRW. 1998 S. 1272.

230

„Landesentwicklungsplan IV“

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 9. 1998

Hiermit wird die Bekanntmachung vom 8. 2. 1980 „Landesentwicklungsplan IV“ aufgehoben.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesplanungsbehörde –

Im Auftrag:
Dr. Pietrzeniuk

– MBl. NRW. 1998 S. 1272.

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Motivations- und Stützmaßnahmen
zur Förderung der beruflichen Integration von
Jugendlichen aus Zuwandererfamilien**

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 1. 10. 1998
– 333-5347.20

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der berufli-

chen Eingliederung von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (Jugendliche aus den ehemaligen Anwerbeländern oder aus EU-Staaten, jugendliche Aussiedler sowie jugendliche Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung).

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zielsetzung der Motivationsmaßnahmen

- 2.1.1 Ziel der Motivationsmaßnahmen ist es, die Fähigkeiten, Motivation und Bereitschaft der Teilnehmer zur Aufnahme eines Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnisses zu fördern bzw. aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in einen Beruf, in ein Ausbildungsverhältnis, in eine Fördermaßnahme nach dem Weiterbildungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz zu schaffen.

2.1.2 Motivationsmaßnahmen sollen vorrangig

- berufliche Orientierung leisten sowie durch den Abbau migrantenspezifischer Defizite die Handlungskompetenz der Jugendlichen in Zusammenhang mit der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche verbessern.

Hiermit verbunden ist dementsprechend die Behandlung von Themen wie

- die moderne Arbeits- und Berufswelt,
- Formen der Ausbildung,
- Voraussetzungen, Inhalte, Dauer und Anforderungen der Ausbildung/Ausbildungsberufe,
- Zukunftschancen der Berufe in der Bundesrepublik Deutschland und im Herkunftsland,
- Arbeitslosigkeit.

Die Maßnahme muß zudem als obligatorischen Schwerpunkt den Bereich Ausbildungs-/Arbeitsplatzsuche mit den Inhalten „Bewerbung, Testtraining, Vorstellungsgespräch“ einschließen. Besonders anzustreben ist es, im Rahmen der Maßnahmen spezielle berufsbezogene Kursblöcke anzubieten. Einen dieser Kursblöcke sollten die Jugendlichen als Praktikum in einem Betrieb absolvieren (Probearbeiten). Der Unterricht muß sich an den regionalen/lokalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt orientieren. Dies sollte demzufolge in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Arbeitsamt geschehen.

- fehlende Qualifikationen im Bereich Allgemeinbildung und Berufsbildung vermitteln.

Besonderes Gewicht haben hierbei die Fächer Deutsch, Mathematik, Wirtschaft und Politik, da diese in der Berufsschule unterrichtet werden.

Ein besonderer Schwerpunkt der Maßnahme kann auch die Vermittlung informationstechnischer Grundkenntnisse sein.

Bei entsprechenden Voraussetzungen der Jugendlichen können diese Maßnahmen auch dazu genutzt werden, Jugendliche für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu motivieren bzw. in modularer Form auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen vorzubereiten.

- die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang in einen Beruf, ein Ausbildungsverhältnis oder in Arbeit zu schaffen.

Hierunter fallen insbesondere diejenigen Aktivitäten der Kursleiter, die die Bereitschaft der Betriebe, Jugendliche aus Zuwandererfamilien auszubilden, erhöhen.

Diese Aktivitäten/Vermittlungsdienste können bspw. sein:

- Abbau von Vorurteilen in Ausbildungsbetrieben,
- Aufbau einer Kooperation mit potentiellen Abnehmerbetrieben,
- Vermittlung von Betriebspraktikumsstellen.

- 2.1.3 Die Motivationsmaßnahmen stellen mit ihrem Teilzeitaspekt, ihren Inhalten, ihren Zugangsmöglichkeiten zu besonderen Zielgruppen, wie z. B. junge Frauen oder Seiteneinsteiger, eine sinnvolle Ergänzung bzw. Vorstufe zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit dar. Unter diesen Aspekten sollen sie künftig stärker an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung angebunden werden. Deshalb soll bereits vor Eintritt bzw. zu Beginn einer Motivationsmaßnahme ein Berufsberater des örtlichen Arbeitsamtes hinzugezogen werden, der die Teilnehmer bei Bedarf in eine berufliche Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung bringen kann.

Der Kontakt zur Berufsberatung des örtlichen Arbeitsamtes ist für die Dauer der Maßnahme kontinuierlich aufrechtzuerhalten.

- 2.1.4 Besonderes Gewicht ist auf die Gruppe der Mädchen aus Zuwandererfamilien zu legen, die nach wie vor besonders benachteiligt sind und besonderer Hilfen bei der Berufsorientierung z. B. im Hinblick auf mädchenuntypische Berufe bedürfen, um ihr stark eingegrenztes Berufswahlspektrum zu erweitern.

In dem curricularen Konzept wird für die Zielgruppe der Mädchen aus Zuwandererfamilien insbesondere Wert darauf gelegt, Kulturbarrieren abzubauen, die junge Frauen an der Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung hindern.

2.2 Zielsetzung der Stützmaßnahmen

- 2.2.1 Ziel der Stützmaßnahmen ist es, die für das Erreichen eines Berufsbildungsabschlusses notwendige Unterstützung und Hilfe zu leisten und/oder den Übergang nach der Ausbildung in das Beschäftigungssystem zu verbessern bzw. zu erleichtern.

2.2.2 Stützmaßnahmen sollen vorrangig

- migrantenspezifische Defizite abbauen, die das Erreichen eines Berufsbildungszieles gefährden.

Dementsprechend sollen sich die Stützmaßnahmen im wesentlichen an den Inhalten der beruflichen Bildung orientieren. Die Defizite der Jugendlichen im fachtheoretischen und fachpraktischen Bereich sollen durch adäquate Hilfen aufgearbeitet werden, um so der Gefahr des Scheiterns oder eines Ausbildungsabbruches vorzubeugen.

- den Übergang nach der Ausbildung in das Beschäftigungssystem (sog. 2. Schwelle) verbessern bzw. zu erleichtern.

Hierunter fallen insbesondere diejenigen Aktivitäten der Kursleiter/pädagogischen Mitarbeiter, die die Bereitschaft der Betriebe, Jugendliche aus Zuwandererfamilien auszubilden bzw. sie nach der Ausbildung zu übernehmen, fördern.

Diese Aktivitäten können bspw. sein:

- Mittlerdienste zwischen den aus der Ausbildung beteiligten Institutionen,
- Aufbau von Kontakten zu Betrieben,
- Beratung der Betriebe bei Problemen mit den Jugendlichen etc.

3 Zuwendungsempfänger

Juristische Personen, die

- über mindestens 3jährige Erfahrungen mit Förderprogrammen oder Maßnahmen für Jugendliche aus Zuwandererfamilien verfügen,
- Kurse anbieten, die grundsätzlich für alle Teilnehmer der unter 4 genannten Zielgruppe offen sind,
- Kursleiter, die über die durch diese Richtlinien geforderte Qualifikation verfügen, einsetzen,
- vollständige und inhaltlich zutreffende Angebote einreichen,
- vorausgegangene Kurse vertragsgemäß durchgeführt und termingerecht abgerechnet haben und
- Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur zu Maßnahmen für Jugendliche aus Zuwandererfamilien gewährt werden, die

- 4.1 sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten,
- 4.2 ihren ständigen Wohnsitz bei Maßnahmebeginn in Nordrhein-Westfalen haben,
- 4.3 nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen,
- 4.4 nicht älter als 28 Jahre sind.
- 4.5 Bei Motivationsmaßnahmen müssen die Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zusätzlich
 - 4.5.1 sich in der Übergangsphase Schule/Beruf befinden und weder an einem schulischen Angebot, an einer Maßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz teilnehmen noch in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen.
 - 4.5.2 In Abweichung von der in Nummer 4.5.1 getroffenen Regelung können an den Motivationsmaßnahmen auch Berufsschüler aus Zuwandererfamilien teilnehmen, die sich nicht in einem berufsbildenden Vollzeitschuljahr befinden.
- 4.6 Bei Stützmaßnahmen müssen die Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zusätzlich in einer beruflichen Bildungssituation im dualen System stehen, die sie überfordert, weil migrantenspezifische Defizite das Erreichen eines Bildungszieles gefährden und von dritter Seite nachweisbar keine andere adäquate Hilfe angeboten werden kann.
- 4.7 Bei den Stützmaßnahmen sollen in der Regel Jugendliche aus gleichen bzw. ähnlichen Berufsfeldern zu einer Gruppe zusammengefaßt werden. Wenn und soweit dies nicht möglich ist, hat der Maßnahmeträger dies zu begründen und ein Konzept vorzulegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde.

- 5.4.1 Jede Zeitstunde wird mit einem Einsatz von
 - Honorarkräften mit 35 DM und
 - beim Maßnahmeträger fest angestellten Kräften, die ausschließlich in migrantenspezifischen Maßnahmen und Einrichtungen tätig sind, mit 40 DM bezuschußt.
- 5.4.2 Unterschreitet das Honorar für eine Honorarkraft den Betrag von 29 DM für eine Zeitstunde, ist der Zuschuß gemäß Nummer 5.4.1 entsprechend zu kürzen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung über die RAA-HAUPTSTELLE, Tiegelstr. 27, 45141 Essen, der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Die RAA-HAUPTSTELLE prüft, ob die Voraussetzungen nach Nummer 3 der Richtlinien erfüllt sind. Anlage 1
- 6.2 Bewilligungsverfahren
Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 2. Anlage 2
- 6.3 Anforderung und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Anlage 3
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 8. 2002.

- 8 Meine Richtlinien v. 30. 5. 1990 (SMBI. NW. 26) werden aufgehoben.

An die
Bezirksregierung

Anlage 1

.....
Dezernat 37
Postfach
.....

Antrag

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien

Bezug: Richtlinien d. Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v.

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes

2. Maßnahme

<input type="checkbox"/> Motivationsmaßnahme(n) <input type="checkbox"/> Stützmaßnahme(n) zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien Durchführungszeitraum: von bis

3. Beantragte Zuwendung

Zu den vorgenannten Maßnahmen wird eine Zuwendung in Höhe von.....DM beantragt. Die Berechnung ergibt sich aus den beigelegten Übersichten.

4. Erklärungen

Ich erkläre, - daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind. - daß die Voraussetzungen nach Nrn. 3 und 4 der Richtlinien vorliegen.
--

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Träger:

.....

Übersicht

- zum Antrag
- zum Zuwendungsbescheid
- zum Verwendungsnachweis

zu der/den Motivationsmaßnahme(n)/Stützmaßnahme(n)¹⁾ zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien

Anzahl der Maßnahmen

I. Angaben zu den Maßnahmen und zu deren Laufzeit

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
1. Art der Maßnahme:				
a) Motivationsmaßnahme				
b) Stützmaßnahme				
2. Anzahl der Teilnehmer je Maßnahme				
3. Zeitstunden pro Woche				
Davon: Soz.-päd. Begleitung (Std.)				
4. Durchführungszeitraum				
von				
bis				
5. Dauer der Maßnahme in Wochen				
6. Gesamtzeitstunden der Maßnahme				

Angaben zum Einsatz der Mitarbeiter

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
7. Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter				
Davon: Sozialpädagogen				
8. Anzahl der festangestellten eingesetzten Mitarbeiter				
9. Anzahl der auf Honorarbasis eingesetzten Mitarbeiter				

¹⁾Unzutreffendes bitte streichen

Berechnung des Förderbetrages

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
10. Gesamtzeitstunden der Maßnahme: (unter Punkt 6)				
11. Davon: Anzahl der Zeitstunden festangestellte Mitarbeiter				
12. Davon: Anzahl der Zeitstunden Honorarkräfte				
13. Std.zahl unter Punkt 11 x 40,-- DM				
Std.zahl unter Punkt 12 x 35,-- DM				
14. Gesamtbetrag				

II. Zusatzantrag für zusätzliche Stunden zur Herstellung von Kontakten/den Aufbau von Kooperationen mit externen Aus-/Bildungsinstitutionen (max. 2 Std./Woche)

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
1. Anzahl der Zeitstunden pro Woche für o.g. Tätigkeiten				
2. Anzahl der Wochen				
3. Gesamtzeitstunden für o.g. Tätigkeiten				
4. Davon Anzahl der Zeitstunden festangestellte Mitarbeiter				
5. Davon Anzahl der Zeitstunden Honorarkräfte				
6. Std.zahl unter Punkt 4 x 40,-- DM				
Std.zahl unter Punkt 5 x 35,-- DM				
7. Gesamtbetrag				

III. Beantragte Landeszuwendung insgesamt ¹⁾

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
Gesamtbetrag (Teil I Punkt 14 und Teil II Punkt 7)				

IV. Differenz zwischen beantragter und zustehender Landeszuwendung insgesamt ²⁾

	Maßnahme - Nr.:			
	1	2	3	4
zustehende Landeszuwendung (Teil I Punkt 14 und Teil II Punkt 7)				
Landeszuwendung lt. Antrag				
Differenz				

¹⁾ nur bei Anlage zum Antrag ausfüllen.

²⁾ nur bei Verwendungsnachweis ausfüllen.

Ergebnis der Antragsprüfung durch die RAA Hauptstelle

Die Voraussetzungen nach Nr. 3 der Richtlinien sind erfüllt – nicht erfüllt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahmen sind in Kooperation mit der RAA Hauptstelle, Tiegelstraße 27, 45141 Essen, durchzuführen. Die mit der Durchführung beauftragten Lehrer sind zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, zur Präsentation und Diskussion der Ergebnisse freizustellen.
2. Die Gesamtdauer der Maßnahmen beträgt max. 1 Jahr.
Die Mindestteilnehmerzahl der jeweiligen Motivationsmaßnahme darf 7, die der jeweiligen Stützmaßnahme darf 5 nicht unterschreiten.
Jugendliche, die drei Wochen fortlaufend unentschuldig fehlen, dürfen nicht mehr als Teilnehmer gezählt werden.
Jugendliche, die innerhalb von drei Monaten mehr als 20 % der Stunden unentschuldig versäumt haben, sind von der Teilnahme an der Maßnahme auszuschließen.
3. Beim nachweislichen Einmünden von Teilnehmern einer Motivationsmaßnahme in Ausbildung, eine berufsvorbereitende/berufsbildende Maßnahme oder in ein festes Arbeitsverhältnis, dürfen diese nach ihrem Ausscheiden aus der Maßnahme für weitere drei Wochen als Teilnehmer gezählt werden (Zeitraum für die Werbung neuer Teilnehmer).
Wenn im Verlauf der Motivationsmaßnahme (frühestens jedoch nach einer Laufzeit von drei Monaten) die Gruppenstärke wegen der nachweislichen Vermittlung von Teilnehmern in Ausbildung, eine berufsvorbereitende/berufsbildende Maßnahme oder in ein festes Arbeitsverhältnis die Mindestteilnehmerzahl von 7 unterschreitet, ist die Fortführung der Maßnahme ausnahmsweise mit mindestens 5 Teilnehmern möglich.
4. Die Maßnahmen sind für die gesamte Dauer mit 1/3 des Stundenvolumens sozialpädagogisch zu begleiten.
5. Die Maßnahmen können zur psychischen Festigung und zur Einübung eines situationsgerechten Verhaltens in einem geringen Umfang auch sportliche und kreative Aktivitäten enthalten.
6. Berechnungsgrundlage ist die Zeitstunde. Eine Zeitstunde entspricht einer Stunde von 60 Minuten, einschließlich Vor- und Nachbereitung.
7. Das Stundenvolumen der Motivationsmaßnahme beträgt max.:
46 Wochen x 15 Zeitstunden = 690 Zeitstunden.
Von der Gesamtwochenstundenzahl (15) müssen **mindestens 5** Stunden und können **maximal 7** Stunden auf die sozialpädagogische Begleitung und dürfen **maximal 3** Stunden auf sportliche und kreative Aktivitäten entfallen.
Bei einer geringeren Wochenstundenzahl als 15 verringern sich die Anteile der sozialpädagogischen Begleitung sowie der sportlichen und kreativen Aktivitäten entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

WoStd. insgesamt	davon	
	soz.päd. Begl. min. – max.	sportl. u. kreat. Aktivit. max
12 – 15	5 – 7	3
8 – 11	3 – 5	2

8. Das Stundenvolumen der Stützmaßnahmen beträgt max.:
46 Wochen x 6 Zeitstunden = 276 Zeitstunden.
Von den Gesamtwochenstunden (6) dürfen **maximal 2** Stunden auf die sozialpädagogische Begleitung und **maximal 1** Stunde auf sportliche und kreative Aktivitäten entfallen.
Die genannten Stundenzahlen dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
9. Für die Herstellung von Kontakten/den Aufbau von Kooperationen mit externen Aus-/Bildungsinstitutionen durch den Kursleiter/pädagogischen Mitarbeiter können zusätzlich zum beantragten Stundenvolumen der Maßnahmen **max. 2 Std./Woche x 46 Wochen = 92 Zeitstunden** gefördert werden.
Diese Stunden können bedarfsgerecht (variabel) genutzt werden; jedoch soll die für einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten vorgegebene Stundenzahl (8 Wochen x 2 Std./Woche = 16 Zeitstunden) in diesem Zeitraum nicht überschritten werden.
10. Sie haben in geeigneter Form sicherzustellen, daß je nach Maßnahmeart zur Durchführung der Maßnahme qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden. Die Kursleiter müssen eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
 - eine abgeschlossene Ausbildung in dem Berufsfeld, welches sie unterrichten,
 - die Befähigung zum Lehramt,
 - eine sozialpädagogische Ausbildung,
 - eine durch Berufserfahrung vergleichbare pädagogische Qualifikation.
11. Die Kursleiter sollen sich durch den Besuch von einer von der RAA Hauptstelle angebotenen Fortbildungsveranstaltung pro Maßnahmehalbjahr weiterqualifizieren.
Bei Nichtteilnahme an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung sind die Gründe hierfür anzugeben.
12. Zu jeder Einzelmaßnahme ist das diesem Bescheid beigelegte Kursheft zu führen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Bezirksregierung
Dezernat 37

Anlage 2

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher

Durchwahl

.....
.....
.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien

Bezug: Ihr Antrag vom.....

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis
Kursheft(e)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom.....bis.....
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonDM
(in Buchstaben:.....Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung der folgenden Maßnahme(n)

Die Zuwendung ist bestimmt für folgende Maßnahme(n) zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien:
I. Motivationsmaßnahme(n)
II. Stützmaßnahme(n)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

- gemäß Antragsangaben
 gemäß Anlage zu diesem Bescheid

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

AusgabermächtigungenDM

VerpflichtungsermächtigungenDM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird zu je einem Drittel zu Beginn, bei Hälfte und nach Abschluß der Maßnahme gezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 5.11, 5.14, 5.16, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4 und 8.31 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu erbringen.

.....
An die

Bezirksregierung

.....
Dezernat 37
.....

.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher

Durchwahl

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus
Zuwandererfamilien

- Motivationsmaßnahme(n)
 Stützmaßnahme(n)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung.....

vom Az.: über:DM

vom Az.: über:DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligtDM

I. Sachbericht

1. Die Kurshefte ersetzen den Sachbericht.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster (Übersicht zum Antrag) beigelegt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 5. 10. 1998 -
A B 6-446.1-1

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. 6. 1991 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5461 von Frau Ute-Henriette Ohoven, Honorarkonsulin der Republik Senegal in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1998 S. 1284.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 8. 10. 1998 -
A B 6-437-13

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. 10. 1995 ausgestellte und bis zum 16. 10. 1998 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6169 von Herrn Johannes A.F.M. Revis, Generalkonsul im Kgl. Niederländischen Generalkonsulat Düsseldorf ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NRW. 1998 S. 1284.

Finanzministerium**Durchführung
des Gesetzes über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzuwendung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 9. 1998 -
B 3135 - 5.2.2 - IV A 2

Unter Bezugnahme auf Nummer 3 meines RdErl. v. 2. 4. 1997 (MBl. NW. S. 448) gebe ich hiermit den vom Bundesministerium des Innern festgesetzten Bemessungsfaktor nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung bekannt.

Dieser beträgt für das Jahr 1998 0,9239 und ist auf die für den Monat Dezember 1998 maßgebenden Bezüge anzuwenden.

Bei den Anwärterbezügen beträgt der Bemessungsfaktor für das Jahr 1998 0,9360.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz.

- MBl. NRW. 1998 S. 1284.

**Durchführung des Gesetzes
über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 9. 1998 -
B 2104 - 37.2 - IV A 2

Zur Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 - BBVAnpG 98 - v. 6. 8. 1998 (BGBl. I S. 2026) weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz auf folgendes hin:

1 Besoldung

1.1 Allgemeine Erhöhung

Die lineare Erhöhung der Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Familienzuschläge

und bestimmter Stellenzulagen um 1,5 v.H. zum 1. 1. 1998 entspricht der Entwurfsfassung, die Grundlage für die Abschlagszahlungen nach meinem RdErl. v. 15. 5. 1998 (MBl. NW. S. 704) war. Die insoweit geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

1.2 Mehrarbeitsvergütung/Erschwerniszulagen

Die Nummer 1.1 gilt für die nach dem RdErl. v. 15. 5. 1998 erhöhten Sätze entsprechend.

2 Versorgung

Die Nummer 1.1 gilt für die Versorgungsbezüge entsprechend. Die in Anlage 6 des vorbezeichneten RdErl. mitgeteilten Sätze der ab 1. 1. 1998 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind ebenfalls endgültig.

3 Anwärterbezüge

Die Nummer 1.1 gilt auch für die Anwärterbezüge.

- MBl. NRW. 1998 S. 1284.

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr****Erteilen und Erlöschen
von Anerkennungen zur Ausübung
der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 1. 10. 1998
- 513-12-71 -

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
------	---------	-----------------------	-------

- Fehlanzeige -

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Pick	Lothar	44309 Dortmund	28. 5. 1998
Lützenkirchen	Klaus	44628 Herne	28. 5. 1998
Palm	Helmut	44359 Dortmund	9. 6. 1998
Nehring	Hans	50226 Frechen	12. 6. 1998
Dr.-Ing. Lippmann	Wilhelm	59075 Hamm	12. 6. 1998
Kriener	Wolfgang	58455 Witten	8. 7. 1998

- MBl. NRW. 1998 S. 1284.

**Der Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 8
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1999
(Wahlkennziffer; Anschriften
der Versicherungsämter in NRW)
vom 20. Oktober 1998**

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seiner **Bekanntmachung Nr. 10 vom 1. Oktober 1998** darauf hingewiesen, daß für die Durchführung einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahlkennziffer erforderlich ist (§ 29 Abs. 1 SVWO). Der

Antrag auf Zuteilung einer Wahlkennziffer ist an sein Büro (Büro des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Postfach 14 02 80, 53107 Bonn) zu richten, sobald feststeht, daß eine Wahl mit Wahlhandlung stattzufinden hat. Dabei müssen auch die nach § 29 Abs. 1 SVWO erforderlichen Angaben (Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers und Bezeichnung der Wählergruppe, für die eine Wahlhandlung stattfindet) gemacht werden.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 SVWO gebe ich entsprechend der **Bekanntmachung Nr. 11 des Bundeswahlbeauftragten vom 1. Oktober 1998** die Anschriften der Versicherungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen in der dieser Bekanntmachung beigegefügte Anlage bekannt. Von der Wiedergabe der vom Bundeswahlbeauftragten darüber hinaus bekannt gemachten Anschriften der Versicherungsämter in den anderen Bundesländern wird abgesehen.

Anlage

Essen, den 20. Oktober 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande NW
Schürmann

Anlage

Nordrhein-Westfalen

a) Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Bochum
– Ausgleichs- und Versicherungsamt –
44777 Bochum

Stadt Dortmund
– Ausgleichs- und Versicherungsamt –
44122 Dortmund

Stadt Hagen
– Versicherungsamt –
Friedrich-Ebert-Platz 1
58095 Hagen

Stadt Hamm
– Versicherungsamt –
Stiftstraße 11
59065 Hamm

Stadt Herne
– Versicherungsamt –
Freiligrathstraße 12
44623 Herne

Ennepe-Ruhr-Kreis
– Versicherungsamt –
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Hochsauerlandkreis
– Versicherungsamt –
Steinstraße 27
59854 Meschede

Märkischer Kreis
– Versicherungsamt –
Bismarckstraße 17
58762 Altena

Kreis Olpe
– Versicherungsamt –
Danziger Straße 2
57462 Olpe

Kreis Siegen-Wittgenstein
– Versicherungsamt –
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Kreis Soest
– Versicherungsamt –
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kreis Unna
– Versicherungsamt –
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

b) Regierungsbezirk Detmold

Stadt Bielefeld
– Versicherungsamt –
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Kreis Gütersloh
– Versicherungsamt –
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück

Kreis Herford
– Versicherungsamt –
Amtshausstraße 2
32051 Herford

Kreis Höxter
– Versicherungsamt –
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Kreis Lippe
– Versicherungsamt –
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Kreis Minden-Lübbecke
– Versicherungsamt –
Portastraße 13
32423 Minden

Kreis Paderborn
– Versicherungsamt –
Aldegrevener Straße 10-14
33102 Paderborn

c) Regierungsbezirk Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
– Versicherungsamt –
Rathausufer 8
40213 Düsseldorf

Stadt Duisburg
– Versicherungsamt –
Musfeldstraße 8-10
47051 Duisburg

Stadt Essen
– Rechts- und Versicherungsamt –
Rathaus Porscheplatz
45121 Essen

Stadt Krefeld
– Rechts- und Versicherungsamt –
Postfach 27 40
47727 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
– Versicherungsamt –
Aachener Straße 2
41061 Mönchengladbach

Stadt Mülheim a. d. Ruhr
- Versicherungsamt -
Viktoriastraße 17-19
45468 Mülheim a. d. Ruhr

Stadt Oberhausen
- Versicherungsamt -
Schwartzstraße 72
46015 Oberhausen

Stadt Remscheid
- Versicherungsamt -
Daniel-Schürmann-Straße 41
42853 Remscheid

Stadt Solingen
- Versicherungsamt -
Cronenberger Straße 59-61
42651 Solingen

Stadt Wuppertal
- Ressort Jugendamt und soziale Dienste -
42269 Wuppertal

Kreis Kleve
- Versicherungsamt -
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve

Kreis Mettmann
- Versicherungsamt -
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Kreis Neuss
- Versicherungsamt -
Lindenstraße 2-16
41515 Grevenbroich

Kreis Viersen
- Versicherungsamt -
Burgstraße 23
47906 Viersen

Kreis Wesel
- Versicherungsamt -
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

d) Regierungsbezirk Köln

Stadt Aachen
- Versicherungsamt -
Römerstraße 10
52064 Aachen

Stadt Bonn
- Versicherungsamt -
Berliner Platz 2
53111 Bonn

Stadt Köln
- Rechts- und Versicherungsamt -
Appellhofplatz 23-25
50667 Köln

Stadt Leverkusen
- Versicherungsamt -
Julius-Dorns-Straße 13
51373 Leverkusen

Kreis Aachen
- Versicherungsamt -
Römerstraße 10
52064 Aachen

Kreis Düren
- Versicherungsamt -
Birmarckstraße 16
52351 Düren

Erftkreis
- Versicherungsamt -
Friedrich-Ebert-Straße 11
50354 Hürth

Kreis Euskirchen
- Versicherungsamt -
Peter-Simons-Straße 42
53879 Euskirchen

Kreis Heinsberg
- Versicherungsamt -
Falkenburger Straße 45
52625 Heinsberg

Oberbergischer Kreis
- Versicherungsamt -
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Rheinisch-Bergischer Kreis
- Versicherungsamt -
Am Rübezahlweg 7
51469 Bergisch-Gladbach

Rhein-Sieg-Kreis
- Versicherungsamt -
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

e) Regierungsbezirk Münster

Stadt Bottrop
- Versicherungsamt -
Gladbecker Straße 66
46236 Bottrop

Stadt Gelsenkirchen
- Rechts-, Ordnungs- und Versicherungsamt -
Postfach
45875 Gelsenkirchen

Stadt Münster
- Versicherungsamt -
Ludgeriplatz 4-8
48151 Münster

Kreis Borken
- Versicherungsamt -
Burloer Straße 17
46325 Borken/Westfalen

Kreis Coesfeld
- Versicherungsamt -
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Kreis Recklinghausen
- Versicherungsamt -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
- Versicherungsamt -
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

Kreis Warendorf
- Versicherungsamt -
Postfach 320/340
48231 Warendorf

**Bekanntmachung Nr. 9
des Landeswahlbeauftragten für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat
der Betriebskrankenkasse der
VEW ENERGIE AG in Dortmund)
v. 26. 10. 1998**

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes NRW vom 18. Mai 1998 wurde die Errichtung der Betriebskrankenkasse der VEW ENERGIE AG in Dortmund genehmigt. Als Zeitpunkt für die Errichtung wurde der 1. Juli 1998 bestimmt. Die neuerrichtete Kasse nimmt an den allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1999 teil. Zu wählen ist gem. §§ 45 Abs. 1 Satz 3, 31 Abs. 3a und 33 Abs. 3 SGB IV ein neuer Verwaltungsrat als Selbstverwaltungsorgan.

Da die Fristen des vom Bundeswahlbeauftragten erstellten allgemeinen Wahlkalenders z. T. bereits abgelaufen sind, bestimme ich zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse gem. § 93 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlankündigung (§ 10 Abs. 1 SVWO):
Wahltag ist
Mittwoch, der 26. Mai 1999.
2. Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 SVWO):
Die Wahlausschreibung wird am **24. November 1998** durch den Versicherungsträger vorgenommen. Sie wird durch Aushang in den Geschäftsräumen des Betriebes und der Betriebskrankenkasse sowie in der örtlichen Tagespresse bekanntgegeben.
3. Allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c SGB IV
Die allgemein vorschlagsberechtigten Arbeitnehmervereinigungen wurden vom Bundeswahlbeauftragten in seiner Bekanntmachung Nr. 2 am 2. Februar 1998 veröffentlicht.
4. Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) ist der
4. Januar 1999.
5. Stichtag für das Recht zur Unterzeichnung einer Vorschlagsliste (§ 48 Abs. 3 SGB IV) ist der
1. Juli 1998.
6. Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 SGB IV) ist der
29. September 1998.
7. Auslegung der Vorschlagslisten (§ 26 SVWO)
Für den Fall, daß eine Wahlhandlung stattfindet, läßt der Wahlausschuß Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers und in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören, auslegen oder aushängen.
8. Wahlbekanntmachung (§ 31 SVWO)
Die Wahlbekanntmachung nach § 31 SVWO wird vom Wahlausschuß vorgenommen. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist den Wahlunterlagen beizufügen.
9. Bekanntmachung des Wahlergebnisses und erste Sitzung des Verwaltungsrates (§§ 28, 61 und 73 SVWO)
Findet eine Wahlhandlung nicht statt, gelten abweichend von § 28 Abs. 3 SVWO die benannten Bewerber mit der Bekanntmachung des Wahlausschusses, daß und warum eine Wahlhandlung unterbleibt, als gewählt. Die gewählten Bewerber sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich zu benachrichtigen und gleichzeitig zu der ersten Sitzung des Verwaltungsrates zu laden (§ 61 Abs. 2 i.V.m. § 73 SVWO).

10. Abkürzung von Fristen (§ 93 Abs. 2 SVWO)

Es muß durchgeführt werden:	
Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 SVWO):	24. November 1998 (Dienstag)
Einreichung der Vorschlagslisten (§§ 14 Abs. 1 und 15 SVWO):	29. Dezember 1998 17.00 Uhr (Dienstag)
Mitteilung von Zweifeln und Beanstandungen zur Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste (§ 22 Abs. 3 S. 1 SVWO):	8. Januar 1999 17.00 Uhr (Freitag)
Einräumen einer Nachfrist zur Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten durch den Wahlausschuß (§ 24 Abs. 4 SVWO):	18. Januar 1999 17.00 Uhr (Montag)
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten (§ 23 Abs. 1 SVWO):	25. Januar 1999 (Montag)
Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß (Beschwerde-Wahlausschuß, § 24 Abs. 3 SVWO):	29. Januar 1999 (Freitag)
Entscheidung des Landeswahlausschusses (Beschwerde-Wahlausschuß § 25 Abs. 1 SVWO):	5. Februar 1999 (Freitag)

Für den weiteren Ablauf gelten im Anschluß hieran die Fristen des „Allgemeinen Wahlkalenders für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen und den Verwaltungsräten“ in der Fassung der Bekanntmachung durch den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen.

Essen, den 26. Oktober 1998

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung
der Sozialversicherungswahlen
im Lande NRW
Schürmann

- MBl. NRW. 1998. S. 1287.

LEG Landesentwicklungsgesellschaft

**Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates
der LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen**

Bek. der LEG Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen vom 25. 8. 1998

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages wird folgendes bekanntgegeben:

Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates:

1. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Ablauf des 31. März 1998
Herr Ulrich Lilienthal,
Mitglied des Vorstandes der VEBA IMMOBILIEN AG.
2. In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 1. April 1998
Herr Dipl.-Kfm. Gunter Beuth,
Vorsitzender des Vorstandes der VEBA IMMOBILIEN AG.

- MBl. NRW. 1998 S. 1287.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 11. Dezember 1998

Bek. v. 18. 11. 1998

Am Freitag, 11. Dezember 1998, 10.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. September 1998
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH (Sachstandsbericht)
4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1997 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Ergebnisrechnung 1997
6. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 1999
7. Verbundetat 1999
8. Vereinbarung und Finanzierung zusätzlicher SPNV-Leistungen 1999 ff
9. SPNV-Etat 1999
10. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1999
11. Änderung des Schülertarifs
12. Tarifangelegenheiten
13. Nahverkehrsplan des Zweckverbandes VRR hier: Jährlicher Sachstandsbericht
14. Einrichtung eines zusätzlichen SPNV-Haltepunktes DB - Cargo in Duisburg

Nichtöffentlicher Teil

15. Vertragsangelegenheiten
 - a) Eckdaten für den SPNV-Vertrag mit der Regio-Bahn
 - b) Bedienung der SPNV-Strecke RB 52 Dortmund-Hagen-Lüdenscheid
16. Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 18. November 1998

Ursula Krauss

Vorsitzende der Verbandsversammlung

- MBl. NRW. 1998 S. 1288.

Landschaftsverband Rheinland

11. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. v. 16. 11. 1998

Die 11. Tagung der 10. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, den 17. Dezember 1998, 10.00 Uhr,**
in **Köln-Deutz,**
Dienstgebäude
Hermann-Pünder-Straße,
Sitzungssaal Rhein,

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen
4. Wahl des Landesrates/der Landesrätin des Dezernates „Hauptfürsorgestelle, Sozialhilfe“
5. Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse
6. Abnahme der Jahresrechnung 1997 und Entlastung
7. Feststellung des Jahresabschlusses 1997 der Rheinischen Kliniken und Beschluß über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
8. Feststellung des Jahresabschlusses 1997 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und Beschluß über die Gewinnverwendung und Verlustbehandlung
9. Feststellung des Jahresabschlusses 1997 der Krankenhauszentralwäschereien des LVR und Beschluß über die Gewinnverwendung
10. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 10.1 Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 1999 sowie Investitionsplan für die Jahre 1998 bis 2002
- 10.2 Wirtschaftspläne 1999
11. Fragen und Anfragen

Köln, den 16. November 1998

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- MBl. NRW. 1998 S. 1288.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569